

## § 7

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1962 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. Verordnung Nr. 3 vom 20. Dezember 1945 über die Berechnung des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln (veröffentlicht in der Schriftenreihe „Versorgungsstraftrecht“ 1948 Deutscher Zentralverlag Berlin);
  2. Anordnung vom 15. Juli 1952 über die Berechnung und Absetzung des natürlichen Schwundes bei längerer Lagerung von Frischfleisch im Einzelhandel (GBl. S. 595);
  3. Anordnung vom 7. Januar 1954 zur Ergänzung der Anordnung über die Berechnung und Absetzung des natürlichen Schwundes bei längerer Lagerung von Frischfleisch im Einzelhandel (GBl. S. 44);
  4. Anordnung vom 28. Dezember 1954 zur Änderung der Verordnung Nr. 3 über die Berechnung des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln (GBl. II 1955 S. 9);
  5. Anordnung vom 28. Dezember 1954 über die Anwendung der Normen des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln (GBl. II 1955 S. 9);
  6. Anordnung vom 4. Oktober 1956 zur Änderung der Anordnung über die Anwendung der Normen des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln (GBl. II S. 343);
  7. Anordnung Nr. 3 vom 16. April 1959 über die Anwendung der Normen des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln (GBl. II S. 138).

Berlin, den 13. März 1962

\*

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Dr. J a r o w i n s k y  
StaatssekretärAnlage 1

zu vorstehender Anordnung

Höchstsätze für die Berechnung des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln für den volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel und für die Kommissionshändler der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe

Lfd. Nr.	Warenart	Verluste durch natürl. Schwund in %
1.	Kartoffeln	
	Früh- und Spätkartoffeln I	1..5
	Lagerkartoffeln J	
	Südfrüchte	
	Bananen und Ananas	2,0
	Orangen und Zitronen	1,0
	Schalenobst und Trockenfrüchte	0,2
2.	Getreideerzeugnisse	
	Zucker und Zuckerwaren einschließlich kakaohaltige Erzeugnisse	0,2
3.	Fleisch	
	Fleisch nicht aufgehauen, Innereien	0,9
	Fleisch aufgehauen, Fleisch- und Wurstwaren	0,6
	Geflügel	0,7
	Wild	1,2
	Tierische Fette	0,2

Lfd. Nr. Warenart	Verluste durch natürl. Schwund in %
4. Molkereierzeugnisse	
Milch	0,1
Käse und Quark	0,8
Butter	0,1
Mayonnaise	0,8

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Höchstsätze für die Berechnung des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln bei der Lagerhaltung im sozialistischen Großhandel

Lfd. Nr. Warenart	Verluste durch natürl. Schwund in %
1. Kartoffeln	
Früh- und Spätkartoffeln*	
Juli bis August	1,5
September	1,0
Oktober bis Februar	0,75
März bis April	1,0
Mai bis Juni	1,5
Dauerlagerung in Mieten, Hallen und Lagerkellern**	
Oktober	1,5
November	1,0
Dezember	0,5
Januar	0,5
Februar	1,0
März	1,5
April	2,0
Mai	2,5
2. Südfrüchte	
Ananas	2,0
Bananen	3,0
Orangen und Zitronen ab 48 Stunden Lagerdauer	4,0
Schalenobst	
bei Lagerung bis zu 30 Tagen	0,5
bei Lagerung über 30 Tage	1,0
Trockenfrüchte	0,1
3. Getreideerzeugnisse	
Mehl aller Sorten, Kartoffelstärke	0,04
Nährmittel, Reis und Hülsenfrüchte	0,02
Mohn	0,01
Weiß- und Puderzucker	0,02
4. Fleisch	
Fleisch einschließlich Innereien	
Wurst- und Fleischwaren /	0,4
Wild und Geflügel *	
Speck	0,06
5. Molkereierzeugnisse, Öl	
Käse	0,4
Quark	0,3
Speiseöl	0,07

\* Der Schwund ist nach den genannten Prozentsätzen von den gesamten, kurzfristig über die Lager gegangenen Mengen, unabhängig von der Lagerdauer zu berechnen.

\*\* Der Schwund ist nach den genannten Prozentsätzen vom monatlichen Durchschnittsbestand (buchmäßiger Anfangsbestand plus Endbestand : 2) zu berechnen.